

TE Vwgh Beschluss 2021/3/19 Ra 2020/08/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2021

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

BSVG §262 Abs3

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. BSVG § 262 heute
2. BSVG § 262 gültig ab 01.01.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
3. BSVG § 262 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
4. BSVG § 262 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1998

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Büsser sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen und den Hofrat Mag. Tolar als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Klima, LL.M., über die Revision des K L in M, vertreten durch die Peissl & Partner Rechtsanwälte OG in 8580 Köflach, Judenburgerstraße 1, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. April 2020, Zl. G302 2228643-1/2E, betreffend Pflichtversicherung nach dem BSVG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Sozialversicherungsanstalt der Bauern, in 8074 Raaba-Grambach, Dietrich-Keller-Straße 20, nunmehr Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, Körblergasse 115, 8010 Graz; weitere Partei: Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

2

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

3

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

4

Mit dem in Revision gezogenen Erkenntnis stellte das Bundesverwaltungsgericht in Bestätigung eines Bescheides der vor ihm belangten Behörde fest, dass der Revisionswerber ab dem 3. März 2019 als Pensionsbezieher in der Krankenversicherung der Bauern pflichtversichert sei.

5

Der Revisionswerber habe bis Februar 2019 einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auf alleinige Rechnung und Gefahr geführt. Der Einheitswert der bewirtschafteten Flächen habe die für den Eintritt der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung maßgeblichen Grenzen überschritten. Mit 1. März 2019 habe der Revisionswerber die Betriebsführung aufgegeben; auf seinen Antrag hin habe ihm die belangte Behörde ab 1. März 2019 eine Erwerbsunfähigkeitspension zuerkannt.

6

Weil der Revisionswerber schon vor 1. Jänner 1999 mit seiner Ehefrau mitversichert gewesen sei, sei er gemäß § 262 Abs. 3 BSVG zunächst von der Krankenversicherung ausgenommen gewesen. Der Bezug von Notstandshilfe durch die Ehefrau des Revisionswerbers von 3. März 2019 bis 30. September 2019 stelle jedoch eine Änderung des Sachverhalts im Sinne des § 262 Abs. 3 zweiter Satz BSVG dar, sodass ab 3. März 2019 für den Revisionswerber keine Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung mehr gelte. Weil der Revisionswerber schon vor 1. Jänner 1999 mit seiner Ehefrau mitversichert gewesen sei, sei er gemäß Paragraph 262, Absatz 3, BSVG zunächst von der Krankenversicherung ausgenommen gewesen. Der Bezug von Notstandshilfe durch die Ehefrau des Revisionswerbers von 3. März 2019 bis 30. September 2019 stelle jedoch eine Änderung des Sachverhalts im Sinne des Paragraph 262, Absatz 3, zweiter Satz BSVG dar, sodass ab 3. März 2019 für den Revisionswerber keine Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung mehr gelte.

7

In der gegen dieses Erkenntnis erhobenen außerordentlichen Revision bringt der Revisionswerber unter dem Gesichtspunkt einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG ausschließlich vor, die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 262 Abs. 3 BSVG sei uneinheitlich. Das Erkenntnis VwGH 19.10.2005, 2005/08/0083, auf das sich das BVwG bezogen habe, weiche vom kurz zuvor ergangenen Erkenntnis VwGH 29.6.2005, 2001/08/0157, und dort zitierten früheren Entscheidungen argumentativ ab. Der Verwaltungsgerichtshof habe diese Entscheidungen im Erkenntnis vom 19. Oktober 2005 zwar wiedergegeben, sich mit ihnen allerdings nicht inhaltlich auseinandergesetzt. In der gegen dieses Erkenntnis erhobenen außerordentlichen Revision bringt der Revisionswerber unter dem Gesichtspunkt einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG ausschließlich vor, die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 262, Absatz 3, BSVG sei uneinheitlich. Das Erkenntnis VwGH 19.10.2005, 2005/08/0083, auf das sich das BVwG bezogen habe, weiche vom kurz zuvor ergangenen Erkenntnis VwGH 29.6.2005, 2001/08/0157, und dort zitierten früheren Entscheidungen argumentativ ab. Der Verwaltungsgerichtshof habe diese Entscheidungen im Erkenntnis vom 19. Oktober 2005 zwar wiedergegeben, sich mit ihnen allerdings nicht inhaltlich auseinandergesetzt.

8

Dem ist zu entgegnen, dass die in den angeführten Erkenntnissen behandelten Sachverhalte insoweit nicht ident waren, als es nur im Erkenntnis vom 19. Oktober 2005 - so wie im vorliegenden Revisionsfall - um die Frage des Bezugs von Notstandshilfe ging. In diesem Erkenntnis begründete der Verwaltungsgerichtshof auch, warum er im Bezug von Notstandshilfe - anders als in den Umständen, die davor entschiedenen Fällen zugrunde lagen - eine Änderung des im Sinne des § 262 Abs. 3 BSVG maßgeblichen Sachverhalts erblickte. Eine Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vermochte der Revisionswerber somit nicht aufzuzeigen. Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich auch nicht veranlasst, von seiner im genannten Erkenntnis grundgelegten Rechtsprechung abzugehen. Dem ist zu entgegnen, dass die in den angeführten Erkenntnissen behandelten Sachverhalte insoweit nicht ident waren, als es nur im Erkenntnis vom 19. Oktober 2005 - so wie im vorliegenden Revisionsfall - um die Frage des Bezugs von Notstandshilfe ging. In diesem Erkenntnis begründete der Verwaltungsgerichtshof auch, warum er im Bezug von Notstandshilfe - anders als in den Umständen, die davor entschiedenen Fällen zugrunde lagen - eine Änderung des im Sinne des Paragraph 262, Absatz 3, BSVG maßgeblichen Sachverhalts erblickte. Eine Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG vermochte der Revisionswerber somit nicht aufzuzeigen. Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich auch nicht veranlasst, von seiner im genannten Erkenntnis grundgelegten Rechtsprechung abzugehen.

9

In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher

zurückzuweisen.

Wien, am 19. März 2021

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020080111.L00

Im RIS seit

13.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at